

Verordnung des UVEK über die Gebühren und Entschädigungen bei der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

vom 21. Juni 2000

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation,

gestützt auf Artikel 10 der Verordnung vom 1. Dezember 1997¹ über den Dienst für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs,

verordnet:

Art. 1 Grundsatz

¹ Der Dienst für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (Dienst) stellt der anordnenden Behörde nach Abschluss der Überwachung Rechnung für die erbrachten Dienstleistungen. In der Rechnung enthalten sind die von der Post und den Anbieterinnen von Fernmeldediensten erbrachten Dienstleistungen.

² Nur die für einen bestimmten Fernmeldeanschluss zuständige Anbieterin von Fernmeldediensten ist berechtigt, die Vergütung zu verlangen, auch wenn die Anbieterin die Anlagen einer anderen Anbieterin oder Teile davon benutzt.

³ Die Post und die Anbieterinnen von Fernmeldediensten übermitteln dem Dienst ihre Abrechnungen spätestens einen Monat nach Abschluss der Überwachung oder nachdem die Angaben der anordnenden Behörde übergeben worden sind.

Art. 2 Gebühren nach Dienstleistung

Das Erstellen eines Dossiers durch den Dienst berechnet sich wie folgt:

- | | | |
|----|--|-------------|
| a. | für die Überwachung eines Anschlusses | 200 Franken |
| b. | für rückwirkende Teilnehmeridentifikation | 100 Franken |
| c. | für verschiedene Auskünfte über Anschlüsse | 50 Franken |

SR 780.115.1

¹ SR 780.11

Art. 3 Pauschalgebühren

Für die folgenden Dienstleistungen wird eine pauschale Gebühr erhoben:

Dienstleistung	Total Gebühren in Fr. (MWST inbegriffen)	Vergütung an Post oder Anbieterinnen in Fr.
<i>1. Überwachung des Fernmeldeverkehrs</i>		
a. Einrichten und Abrechnen einer Fernmeldeverkehrsüberwachung und Teilnehmeridentifikation, je Anschluss	500	350
b. Einrichten der Installation zum Erhalt von Zusatzinformationen über einen Mobilanschluss	60	30
c. Teilnehmeridentifikation, pro Tag und Anschluss	8	3
d. Sämtliche Zusatzinformationen über einen Mobilanschluss, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> – MSISDN, – IMEI, – Lokalisierung des Antennenstandortes – SMS (Datum, Anschlussnummern: A und B, Text) pro Tag	20	5
e. Aufzeichnen des Fernmeldeverkehrs, pro Tag und Anschluss	100	20
f. Direktschaltung pro Tag und Anschluss	50	25
g. Umschalten von Aufzeichnungen zu Direktschaltungen und umgekehrt	120	–
h. Benutzen der Mietleitungen, pro Monat <ul style="list-style-type: none"> – 1 bis 7 Tage – bis zum 30. Tag 	200 750	200 750
<i>2. Teilnehmeridentifikation</i>		
a. Einrichten und Abrechnen einer Fernmeldeverkehrsüberwachung, pro Anschluss	180	90
b. Einrichten der Installation zum Erhalt von Zusatzinformationen über einen Mobilanschluss	60	30
c. Teilnehmeridentifikation, pro Tag und Anschluss	8	3
d. Sämtliche Zusatzinformation über einen Mobilanschluss, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> – MSISDN, – IMEI, 		

Dienstleistung	Total Gebühren in Fr. (MWST inbegriffen)	Vergütung an Post oder Anbieterinnen in Fr.
– Lokalisierung des Antennenstandortes		
– SMS (Datum, Anschlussnummern: A und B, Text)		
pro Tag	20	5
<i>3. Bis zu sechs Monaten rückwirkende Teilnehmeridentifikation im Fernmeldeverkehr</i>		
a. Rückwirkende Teilnehmeridentifikation,		
je Anschluss		
– Mobilanschluss:		
1 bis 30 Tage	350	350
bis zu 6 Monaten	750	750
– Festanschluss:		
1 bis 30 Tage	400	400
bis zu 6 Monaten	1000	1000
b. Sämtliche Zusatzinformationen über Mobilanschlüsse, insbesondere		
– MSISDN,		
– IMEI,		
– Lokalisierung des Antennenstandortes	100	100
<i>4. Verschiedene Angaben zu den Fernmeldeanschlüssen über einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten</i>		
Technische und administrative Angaben über Fernmeldeanschlüsse, insbesondere		
– MSISDN		
– SIM,		
– IMEI,		
– PUK,		
– Abrechnung,		
– Verträge,		
– Telefon, Value-Card und Refill-Card		
pro Anfrage	250	250
<i>5. Auskünfte über einen Fernmeldeanschluss</i>	6	4
<i>6. Überwachung des Postverkehrs</i>		
Anordnung und Einstellung der Überwachung	80	40

Art. 4 Gebühren nach Aufwand

Für folgende Dienstleistungen wird eine Gebühr von 60 Franken pro Arbeitsstunde erhoben:

- a. Aufzeichnung des Fernmeldeverkehrs und Überlassen von Tonträgern mit aufgezeichnetem Fernmeldeverkehr;
- b. Auswertung, Transkription und Übersetzung des aufgezeichneten Fernmeldeverkehrs.

Art. 5 Zusätzliche Gebühren für Tätigkeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit

Der Dienst und die Anbieterinnen von Fernmeldediensten werden für Dienstleistungen, die ausserhalb der Zeit zwischen 8 Uhr und 17 Uhr erbracht werden, zusätzlich mit 120 Franken pro Arbeitsstunde entschädigt.

Art. 6 Gebühren für in dieser Verordnung nicht aufgeführte Dienstleistungen

Der Dienst legt die Höhe der an die Anbieterinnen von Fernmeldediensten entrichtete Entschädigung für Dienstleistungen fest, die in dieser Verordnung nicht aufgeführt sind.

Art. 7 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 12. Dezember 1997² über die Gebühren und Entschädigungen bei der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs wird aufgehoben.

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2000 in Kraft.

21. Juni 2000

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation:

10950

Moritz Leuenberger